

Oesterreichischer Reichsrat.

Die Rede des Freiherrn v. Czedit über die Staatsschulden-Kontrollkommission.

Wien, 21. Dezember.

Das Herrenhaus hat heute eine rednerische Leistung hohen Ranges angehört. Freiherr v. Czedit ist eine ehrwürdige Gestalt, ein Mann, umstrahlt von der Erinnerung des Revolutionsjahres und geädelt durch eine Lebensleistung, die wenige Parlamentarier in solcher Vielfalt und solcher Fruchtbarkeit aufzuweisen haben.

Freiherr v. Czedit berief sich insbesondere auf die Fälle der Vergangenheit. Man konnte es ihm jedoch nachfühlen, als er sagte, er habe dem Fürsten Schönburg geschrieben, wie schwer es für einen Menschen ist, der immer gedacht hat, er kann nicht ungeschicklich handeln und in seinem hohen Lebensalter auch noch zu diesen Dingen gezwungen wird.

Am Anfang der Sitzung hat Freiherr v. Plener als Berichterstatter über die Staatsschulden-Kontrollkommission gesprochen. Er sagte, es sei kein Zweifel, daß eine vierzigjährige amortisierbare Anleihe weder unter den Wortlaut des § 14 noch unter dem der Kontrollgesetzes vom Jahre 1868 fällt und daher über den Buchstaben des Gesetzes hinausgeht.

Ueber das Gesetz, betreffend die Verwendung der Einnahmen, und über den Bericht der Quoten-Deputation berichtete Dr. Sieghart. Er sagte, es wäre sehr wünschenswert gewesen, wenn wenigstens ein zweijähriges lädentes Provisorium entstanden wäre.

Das Herrenhaus hat heute ferner zu dem Beschluß des Abgeordnetenhauses, das die Kompromißanträge des Reichsratsauschusses über die Kriegsteuer abgelehnt hat, Stellung genommen und an der im Reichsratsauschusse zwischen den Vertretern beider Häuser getroffenen Vereinbarung festgehalten.

überschreiten würde, was ja durch die früher erwähnte Klausel der Gleichstellung beider Kategorien von Steuerträgern vermieden werden sollte. Finanzminister Freiherr v. Wimmer machte in einer Rede, die er heute im Herrenhause hielt, darauf aufmerksam, daß infolge dieses Widerspruches der Entwurf der Sanktion nicht unterbreitet werden könnte und infolgedessen unter allen Umständen eine Aenderung des Textes erfolgen müsse.

Die Verhandlung wurde durch einen Bericht des Referenten für diese Frage im Herrenhause, Freiherrn v. Plener, eingeleitet. Er hat mit der musikalischen Klarheit, mit der er die schwierigsten finanzpolitischen Fragen erfaßt und darstellt, die Hauptdifferenzpunkte in den Anschauungen der Mitglieder des Herrenhauses und des Abgeordnetenhauses und den Weg, der zum Kompromiß geführt hat, auseinandergesetzt.

Herrenhaus.

(Fortsetzung aus dem Abendblatte.)

Der Bericht der Staatsschulden-Kontrollkommission über die Finanzoperationen.

Berichterstatter Dr. Freiherr v. Plener führt bei Fortsetzung seiner Rede, deren Beginn wir im Abendblatte mitgeteilt haben, aus, die Staatsschulden-Kontrollkommission kam nach langen Konferenzen mit dem Finanzminister, nach längeren internen Beratungen — man kann sagen nach inneren Kämpfen, die sehr anstrengend in ihren Berichten an den Kaiser geschildert sind — schließlich zur Ansicht, daß, wenn auch diese langfristige amortisierbare vierzigjährige Anleihe über den Wortlaut des Gesetzes hinausgeht, sie im Interesse des Staates angesichts des Notstandes, in welchem sich der Staat durch die damals besonders scharfe Entwicklung des Krieges befand, keine weiteren Schwierigkeiten bereiten solle.

Es ist allerdings leicht zu sagen, die Kommission hätte die Kontratsignatur dieser langfristigen Anleihe einfach verweigern oder nicht bloß verweigern, sondern auch in demonstrativer Weise ihre Demission geben sollen.

Gegenüber der Meinung, daß eine ablehnende Haltung der Kommission die damalige Regierung gezwungen hätte, den Reichsrat sofort einzuberufen, mußte er daran erinnern, daß der damalige Ministerpräsident den Reichsrat unter gar keinen Umständen einberufen hätte, so daß diese Forderung seitens der Kommission eigentlich ganz nutzlos gewesen wäre.

Es wurde auch von manchen Seiten an das Beispiel des Jahres 1865 erinnert, daran, daß die damaligen, vom Reichsrat gewählten Kommissionsmitglieder angesichts der Suspension der Verfassung ihre Mandate niederlegten, um aus jedem Obligo als konstitutionelle Kontrollorgan auszuschließen, sich aber sofort wieder vom Kaiser als eine Art kaiserliche Kommission einsetzen ließen.

Er sagte ganz offen, daß die Form der Anleihe, beziehungsweise die Kontratsignatur, tatsächlich im Widerspruch mit den beiden in Frage stehenden Gesetzen stehe.

Um die Sache in Form einer Indemnitätserklärung vorgeschlagen, wodurch das Verhalten der Kontrollkommission formell in Ordnung gebracht wird. Es ist eine Art „indulgentia“.

die wir aussprechen, ein Kolonnen von jeder weiteren rechtlichen Befolgung eines, wie der Berichterstatter selbst zugebe, unkorrekten Vorgehens. Aber angesichts des Notstandes des Staates und auch der psychologischen Zwangslage, in der sich die Mitglieder befinden, ist diese „indulgentia“ gerecht, den allgemeinen Bedürfnissen entsprechend. (Lebhafte Beifall.)

Freiherr v. Czedit appelliert an die Geduld des Hauses, die er in Anspruch nehmen müsse, da es sich nicht um eine Person, sondern um eine parlamentarische Korporation handle, deren Vorgehen er im Detail vorführen müsse.

Freiherr v. Czedit appelliert an die Geduld des Hauses, die er in Anspruch nehmen müsse, da es sich nicht um eine Person, sondern um eine parlamentarische Korporation handle, deren Vorgehen er im Detail vorführen müsse.

Einiges Tages kam vom Wiener Garnisonsgewichte an die Kommission die Einladung, den Bureauvorstand als Zeugen im Prozesse Kramarich zu entsenden.

Redner betont, er sei während der ganzen Verhandlung der Kommission der Überzeugung gewesen, daß das Gesetz schädlich sei und verdrängt werden sollte.

Das Entschlossene ist, wie die Kommission errichtet wurde und warum sie — einzig und allein in Oesterreich — errichtet wurde.

Die eigentlichen finanziellen Operationen haben unmittelbar vor der ersten Kriegsanleihe begonnen.

Es kamen dann die Verordnungen vom 4. August 1914. Das Jahr 1914 hat eigentlich verhältnismäßig geringe militärische Ausgaben verlangt, es waren circa 28 Milliarden in jener Zeit zu verzeichnen, die vorübergehende schwelende Schulden und Wertschöpfungsgegenstände waren und für welche die Kommission in keiner Weise zur Verantwortung gezogen werden kann.